

Peter Zacherl, StMELF  
am Donnerstag, 25.03.2021 - 09:21

**Auch heuer wird die insektizidfreie Borkenkäferbekämpfung wieder gefördert. Was Waldbesitzer wissen müssen, lesen sie zusammengefasst in sechs Punkten.**



© G. Lobinger

Buchdruckerbefall: Frisches, „schnupftabakbraunes“ Bohrmehl auf Fichtenrinde drängt zur unmittelbaren waldschutzwirksamen Aufarbeitung – Verbringen aus dem Wald, Entrinden, Hacken.

Im letzten Jahr wurde die Aufarbeitung von rund 3,2 Mio. fm Käferholz im Rahmen der Maßnahme „Insektizidfreie Borkenkäferbekämpfung“ bezuschusst. In Summe konnten allein für diese Fördermaßnahme rund 40 Mio. € an bayerische Waldbesitzer ausbezahlt werden.

Auch in diesem Jahr können Bayerns private und kommunale Waldbesitzer wieder staatliche Zuschüsse erhalten, wenn sie die Borkenkäferbekämpfung insektizidfrei durchführen – und die förderrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind bzw. eingehalten werden. Grundsätzlich wird die Förderung mit Unterstützung der zuständigen Revierleiterin/des zuständigen Revierleiters der Bayerischen Forstverwaltung nach der waldbaulichen Förderrichtlinie WALDFÖPR 2020 abgewickelt. Bei der Beratung der Waldbesitzer tauchen einige Fragen zur insektizidfreien Borkenkäferbekämpfung immer wieder auf – sie sollen nachfolgend beantwortet werden:

1. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein? Das Holz, für das die Förderung beantragt wird, ist entweder aufgrund des akuten Befalls mit rindenbrütenden Insekten (Borkenkäfer) einzuschlagen oder es handelt sich um Schadholz, das „fängisch“, also attraktiv für Borkenkäferbefall ist – beispielsweise gebrochenes, geworfenes oder noch fängisches Holz nach Trocken- oder Hagelschaden. Käferbäume, aus denen die Käfer bereits ausgeflogen sind, sowie Bäume aus regulären Hieben sind hingegen nicht förderfähig.  
Das Schadholz ist insektizidfrei – also ohne Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel – aufzuarbeiten und zu lagern. Die Maßnahme muss waldschutzwirksam sein. Das bedeutet, dass eine Gefährdung benachbarter Waldbestände durch die Borkenkäfer des geförderten Holzes weitestgehend ausgeschlossen wird. Das Holz muss also vor dem Ausflug der Käfer aufgearbeitet und ggf. aus dem Wald entfernt worden sein.
2. Warum 500 m außerhalb des Waldes lagern? Erfolgt eine Förderung für das Verbringen des Schadholzes außerhalb des Waldes, gilt für den Abstand des Lagerplatzes bis zum nächsten Wald die Mindestentfernung von 500 m, die auf Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis beruht. Dieser Abstand bewirkt, dass Borkenkäfer, die sich im gelagerten Schadholz entwickeln und ausfliegen, weitestgehend nicht mehr in umliegende Waldbestände eindringen und dort neue Schäden verursachen können. Der 500-m-Abstand kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Bewilligungsbehörde der Förderung zur fachlichen Einschätzung kommt, dass trotz geringerer Entfernung die Waldschutzwirksamkeit gewahrt bleibt.

3. Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung? Wie hoch die Förderung ist, hängt davon ab, welche Maßnahme durchgeführt wurde und ob die Bekämpfung im Schutzwald oder seinem umgebenden Gefährdungsbereich erfolgte. Wenn die Aufarbeitung waldschutzwirksam und insektizidfrei erfolgte, beträgt die Förderung:
- für Holz, das umgehend ins Sägewerk gefahren wurde 5 €/fm,
  - für Holz (Stammholz, Papierholz, Industrieholz, Waldrestholz, etc.), das auf Zwischenlager in waldschutzwirksamer Entfernung verbracht wird 12 €/fm,
  - für Holz, das maschinell entrindet wird 10 €/fm,
  - bei manueller Entrindung 20 €/fm,
  - für Waldrestholz, das maschinell zerkleinert wird und auf der Schadfläche verbleibt 10 €/fm,
  - bei manueller Bearbeitung (z. B. Verbrennen) 15 €/fm,
  - für selbst verwertetes Holz (z. B. Brennholz für den Eigenbedarf) 10 €/fm.

Die Bewirtschaftung von Schutzwäldern ist mit höheren Kosten verbunden, außerdem besteht ein besonderes Interesse der Allgemeinheit am Erhalt dieser Wälder. Die Förderbeträge zur Bekämpfung von Käfern im Schutzwald fallen daher höher aus:

- für das Verbringen aus dem Wald, das Hacken oder Entrinden gibt es grundsätzlich 30 €/fm,
  - wenn das Holz im Wald verbleiben muss (z. B. zur Stabilisierung des Schutzwaldes) und deshalb auf die Verwertung des Holzes verzichtet wird, gibt es 50 €/fm.
4. **Was tun bei zu geringer Holzmenge? Anträge, die eine Förderung unterhalb der geltenden Bagatellgrenze von 500 € zur Folge hätten, können nicht bewilligt werden. Trotzdem gibt es bei Kleinstmengen Optionen für einen Zuschuss.** Zum einen besteht die Möglichkeit einer Sammelantragstellung mehrerer Waldbesitzer über einen Maßnahmenträger. Träger einer solchen überbetrieblichen Maßnahme können beteiligte Waldeigentümer, kommunale Körperschaften oder anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein, die für ihre Mitglieder handeln. Zum anderen können Waldbesitzer über die Zusammenfassung nacheinander anfallender Holz mengen einen Förderantrag bis zum Erreichen der Bagatellgrenze auffüllen.
5. **Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden? Das Schadholz darf erst behandelt bzw. zwischengelagert werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid inkl. Arbeitsplan vorliegt.** Es gibt aber eine Ausnahme – nämlich dann, wenn aus Waldschutzgründen Gefahr im Verzug besteht, z. B. bei Entdeckung eines Befallsherdes kurz vor dem Ausflug der Borkenkäfer. In diesem Fall ist es nicht förderschädlich, wenn man die Maßnahme beginnt bzw. durchführt und unverzüglich nach Maßnahmenbeginn einen Antrag auf Förderung der Borkenkäferbekämpfung stellt. Bitte nehmen Sie bei erkanntem Befall immer umgehend **Kontakt mit dem örtlich zuständigen staatlichen Förster auf!**
6. Was ist nach der Bekämpfung zu beachten? Der Waldbesitzer muss die abgeschlossene Bekämpfung mittels einer Fertigstellungsanzeige (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) unverzüglich dem Forstrevier am AELF anzeigen. Im Nachgang können die notwendigen Nachweise der bearbeiteten Schadholzmengen über Holzlisten, Rechnungen, Transportscheine oder gleichwertige Unterlagen erbracht werden. Die vorgelegten Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme haben.